

Eidgenössisches Departement des Innern EDI **Bundesamt für Gesundheit BAG**

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Erläuternder Bericht

Verordnung über die Anerkennung und die Gleichstellung von Bildungsabschlüssen nach dem GesBG

(Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung, GesBAV)

März 2018

1 Ausgangslage

Das Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016 (GesBG) legt gesamtschweizerisch einheitliche Anforderungen an die Ausbildungen in Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Optometrie, Hebammen, Ernährung und Diätetik (Bachelorstufe) sowie Osteopathie (Masterstufe) fest. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sieht das GesBG eine obligatorische Akkreditierung dieser Studiengänge vor. Weiter regelt es die Ausübung der entsprechenden Berufe in eigener fachlicher Verantwortung. Dazu gehören eine Berufsausübungsbewilligung, Berufspflichten und Disziplinarmassnahmen. Das GesBG legt den Kreis der Bewilligungspflichtigen abschliessend fest.

Mit dem Entwurf zu einer Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV) regelt der Bundesrat gemäss Artikel 10 Absätze 3 und 4 GesBG zum einen die Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen im Geltungsbereich des GesBG.

Zum anderen legt er gestützt auf Artikel 34 Absatz 3 GesBG fest, welche inländischen Bildungsabschlüsse nach bisherigem Recht die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung und somit die Berechtigung zur Ausübung eines Gesundheitsberufs in eigener fachlichen Verantwortung nach GesBG ermöglichen. Die aktuellen schweizerischen Bildungsabschlüsse zählt das GesBG selber auf (Art. 12 Abs. 2 GesBG). Der vorliegende Entwurf stellt sicher, dass der Wert inländischer Ausbildungen nach bisherigem Recht unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes und mit Blick auf die Gleichstellung hinsichtlich der Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung bestand hat. Das wohlerworbene Recht auf den Berufszugang soll erhalten bleiben. Die Einzelheiten für die Gleichwertigkeit von inländischen Bildungsabschlüssen nach bisherigem Recht für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung werden in den Erläuterungen zum dritten Abschnitt beschrieben.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand

Artikel 1

Der Verordnungsentwurf konkretisiert gemäss *Buchstabe a* die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse.

Gemäss *Buchstabe b* regelt der Entwurf die Gleichstellung inländischer Bildungsabschlüsse nach bisherigem Recht mit den Bildungsabschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 GesBG in Bezug auf die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung.

2. Abschnitt: Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Nach Artikel 10 Absatz 1 GesBG werden ausländische Bildungsabschlüsse anerkannt, sofern ihre Gleichwertigkeit mit einem inländischen Bildungsabschluss in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat oder einer überstaatlichen Organisation festgelegt ist (Bst. a) oder die Gleichwertigkeit im Einzelfall nachgewiesen werden kann (Bst. b).

Die Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus dem EU/EFTA-Raum erfolgt unter Berücksichtigung der internationalen Abkommen (FZA¹ und EFTA²) und den darin zur Geltung ge-

¹ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR **0.142.112.681**)

² Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA; SR 0.632.31)

langenden internationalen Bestimmungen (EU-Richtlinie 2005/36/EG³). Damit nimmt die Schweiz am europäischen System der Anerkennung von Berufsqualifikationen teil. Die Ges-BAV regelt daher die Eintretens- und Anerkennungsvoraussetzungen für Personen aus Drittstaaten. Dies erfolgt vorliegend in Analogie zu den Bestimmungen und etablierten Anerkennungsverfahren im Bereich der Berufsbildung gemäss der Verordnung vom 19. November 2003⁴ über die Berufsbildung (Art. 69 ff. BBV) und im Bereich der Hochschulen gemäss der Verordnung vom 23. November 2016⁵ zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (Art. 55 ff. V-HFKG). Es wurden leichte sprachliche Anpassungen vorgenommen; diese sind jedoch nur redaktioneller Art. Für die Durchführung aller Anerkennungsverfahren wird die Zuständigkeit festgelegt.

Artikel 2 Zuständigkeit

Nach Artikel 10 Absatz 3 GesBG regelt der Bundesrat die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse im Geltungsbereich des Gesetzes. Er hat die Möglichkeit, die Aufgabe an Dritte zu delegieren. Die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse liegt heute gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011⁶ (HFKG) und dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁷ (BBG) grundsätzlich beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Das SBFI selbst hat die Durchführung der Anerkennungsverfahren in folgenden Berufen der Tertiärstufe dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) delegiert: Dentalhygiene, Ergotherapie, Ernährung und Diätetik, Hebamme, medizinisch-technische Radiologie, biomedizinische Analytik, Operationstechnik, Orthoptik, Pflege, Physiotherapie, Rettungssanität, Podologie, medizinische Massage, Transportsanität und Naturheilpraktik. Demnach ist bereits heute für fünf Gesundheitsberufe des GesBG das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse dem SRK übertragen. Das SRK ist die einzige privatrechtliche Organisation in der Schweiz, die über die nötige Erfahrung und die entsprechenden Fachkenntnisse verfügt.

Das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in Osteopathie hingegen ist gegenwärtig bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) angesiedelt. Die Überprüfung ausländischer Bildungsabschlüsse richtet sich nach der Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen in Osteopathie vom 22. November 2012. Für das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in Optometrie ist gegenwärtig das SBFI zuständig.

Artikel 2 Absatz 1 des vorliegenden Verordnungsentwurfs überträgt das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse im Geltungsbereich des GesBG dem SRK. Im Sinne kohärenter und effizienter Verfahren verbleiben die bereits heute beim SRK angesiedelten Verfahren beim betreffenden Partner. Das SRK verfügt zudem über Erfahrung in der Organisation von Ausgleichsmassnahmen mit den beteiligten Fachhochschulen. Zusätzlich soll das SRK neu die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in Optometrie sowie in Osteopathie übernehmen, um eine einheitliche Anerkennungspraxis im Bereich des GesBG zu gewährleisten.

Der Bundesrat beauftragt gemäss *Absatz 2* das SBFI, die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem SRK zu regeln.

³ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

⁴ SR **412.101**

⁵ SR **414.201**

⁶ SR **414.20**

⁷ SR **412.10**

Gemäss Artikel 10 Absatz 3 GesBG können für die Anerkennung Gebühren erhoben werden. Diese bemessen sich gemäss *Absatz 3* nach den Vorgaben der Gebührenverordnung SBFI vom 16. Juni 2006⁸

Artikel 3 Datenbank

Gestützt auf diesen Artikel erhält das SRK die Berechtigung, die relevanten Daten zu den anerkannten ausländischen Bildungsabschlüssen nach Artikel 10 Absatz 1 GesBG in einer Datenbank festzuhalten.

Gemäss *Absatz 1* werden folgende Daten betreffend die Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Bildungsabschlusses in die Datenbank eingetragen: Name und Vornamen, frühere Namen (*Bst. a*), Geburtsdatum und Geschlecht (*Bst. b*), Korrespondenzsprache (*Bst. c*), Nationalitäten (*Bst. d*), sowie der anerkannte ausländische Bildungsabschluss nach Artikel 10 Absatz 3 GesBG mit Ausstellungsdatum, -ort und -land sowie dem Anerkennungsdatum (*Bst. e*).

Gemäss *Absatz* 2 werden betreffend die Inhaberinnen und Inhaber eines nachgeprüften ausländischen Bildungsabschlusses nach Artikel 15 Absatz 1 GesBG die Daten nach Absatz 1 (*Bst. a*) und der nachgeprüfte ausländische Bildungsabschluss mit Ausstellungsdatum, -ort und -land sowie dem Nachprüfungsdatum (*Bst. b*) erfasst.

Diese Daten werden laufend und kostenlos ins Gesundheitsberuferegister eingetragen (*Abs. 3*). Weitere Vorschriften über die Datenbearbeitung und den Datentransfer im Rahmen des GesBG werden in der Registerverordnung GesBG festgelegt.

Artikel 4 Eintreten

Diese Bestimmung nennt die Eintretensvoraussetzungen für Gesuche von Personen aus Drittstaaten (Art. 10 Abs. 1 Bst. b GesBG). Sie lehnen an die Voraussetzungen von Artikel 55 V-HFKG respektive Artikel 69 BBV an. Die Anerkennungsbehörde vergleicht den ausländischen Studiengang mit einem aktuellen schweizerischen Studien- oder Bildungsgang und entscheidet auf Gesuch in jedem Einzelfall über die Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen. Dies gilt für grundständige Studiengänge, nicht aber für Weiterbildungsstudiengänge. Damit auf das Gesuch eingetreten wird, müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1. Buchstabe a verlangt einen Vergleich des ausländischen Bildungsabschlusses mit einem Bildungsabschluss, der in Artikel 12 Absatz 2 GesBG aufgeführt ist. Dadurch ist gewährleistet, dass ausländische Bildungsabschlüsse mit dem aktuellen Bildungsangebot in der Schweiz verglichen werden und die entsprechenden Bildungsanbieter Ausgleichsmassnahmen anbieten können. Zugleich werden Anerkennungsgesuche ausgeschlossen, die eine Gleichstellung ausländischer Bildungsabschlüsse mit inländischen Bildungsabschlüssen nach bisherigem Recht (vgl. die übergangsrechtlichen Bestimmungen von Art. 34 Abs. 3 GesBG i.V.m. Art. 7 ff. GesBAV) verlangen. Diese Bildungsabschlüsse werden seit Jahren in der Schweiz nicht mehr angeboten und darauf bezogene Anerkennungsentscheide wären bildungssystematisch nicht vertretbar und im Vollzug nicht praktikabel.
- 2. Buchstabe b sieht vor, dass der ausländische Bildungsabschluss auf staatlichen Rechtsoder Verwaltungsvorschriften beruht und von der zuständigen ausländischen Behörde oder Institution verliehen worden ist, was bedeutet, dass die Anerkennungsbehörde nicht auf Anerkennungsgesuche für Bildungsabschlüsse privater Bildungsanbieter eintritt.
- 3. Gemäss *Buchstabe c* ist für einen Vergleich notwendig, dass die Inhaberin oder der Inhaber des ausländischen Bildungsabschlusses Sprachkenntnisse in einer Amtssprache des Bundes nachweisen kann, die für die allfällige Ausgleichsmassnahme erforderlich

_

⁸ SR 412.109.3

- sind. Grundsätzlich wird das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt. Der Nachweis wird mit einem Sprachtest erbracht, der international anerkannte Qualitätskriterien erfüllt.
- 4. Gemäss Buchstabe d muss als vierte Voraussetzung die Inhaberin oder der Inhaber des ausländischen Bildungsabschlusses berechtigt sein, den betreffenden Beruf in dem Land auszuüben, in dem der Bildungsabschluss erworben wurde. Dies ist analog auch in der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehen. Damit wird verhindert, dass Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten besser behandelt werden als jene aus EU/EFTA-Staaten.

Artikel 5 Anerkennung

Wird auf das Gesuch einer Person aus einem Drittstaat (Art. 10 Abs. 1 Bst. b GesBG) eingetreten, werden die Anerkennungsvoraussetzungen entsprechend *Artikel 5* geprüft. Er enthält die Modalitäten für die Anerkennung von Qualifikationen, die für reglementierte Berufe zwingend erforderlich sind. *Absatz 1* nennt drei allgemeine Voraussetzungen, namentlich die Bildungsstufe (*Bst. a*), die Bildungsdauer (*Bst. b*) und die Bildungsinhalte (*Bst. c*) sowie je eine spezifische Voraussetzung in *Buchstabe d* für die Bildungsabschlüsse im Fachhochschulrespektive Berufsbildungsbereich entsprechend den Artikeln 56 V-HFKG und 69a BBV. Die Anerkennungsbehörde beachtet jeweils auch die einschlägige Berufserfahrung.

Sind die Voraussetzungen hinsichtlich Bildungsstufe oder -dauer nicht erfüllt, kann die Anerkennungsbehörde gemäss Absatz 2 den ausländischen Bildungsabschluss einem schweizerischen Bildungsabschluss gemäss dem BBG gleichsetzen, selbst wenn die Berufsausübung in der Schweiz dadurch eingeschränkt wird. Falls keine Anerkennung möglich ist, verbleibt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Möglichkeit, eine entsprechende Ausbildung in der Schweiz zu absolvieren. Absatz 2 betrifft ausländische Ausbildungen, deren Niveau oder Dauer eher einer Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe B entsprechen, in der Schweiz aber auf Hochschulstufe angeboten werden. Ein Beispiel dafür sind Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, die in gewissen Drittstaaten auf Sekundarstufe II ausgebildet werden und deren Ausbildung kaum ein Jahr dauert. In solchen Fällen ist es gerechtfertigt, diese Bildungsabschlüsse auf der tieferen Berufsbildungsstufe anzuerkennen und sie beispielsweise einem eidgenössischen Fachausweis für medizinische Masseurinnen/Masseure gleichzustellen. Diese Lösung hat sich im Hochschulbereich bewährt (vgl. Art. 56 Abs. 3 V-HFKG) und erleichtert eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt. Zugleich verhindert sie, dass die Behörde anspruchsvolle Ausgleichsmassnahmen organisiert und die Kandidatinnen und Kandidaten solche Massnahmen auf sich nehmen müssen, ohne dass reelle Erfolgschancen bestehen. Anerkennungen nach Absatz 2 berechtigen nicht zur Eintragung ins Register der Gesundheitsberufe.

Falls die Voraussetzungen in Absatz 1 nicht erfüllt sind, sieht *Absatz 3* Ausgleichsmassnahmen vor. Die Anerkennungsbehörde kann zudem ablehnen, die Anerkennung des Bildungsabschlusses von einer Ausgleichsmassnahme abhängig zu machen, wenn die auszugleichenden Unterschiede zwischen der schweizerischen und der ausländischen Ausbildung zu gross sind. Die Formulierung «eines bedeutenden Teils» ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und lässt der Behörde einen grossen Ermessensspielraum. Wann ein Unterschied als «bedeutend» gilt, ist von Fall zu Fall verschieden und hängt stark von der Art der festgestellten Lücken ab.

Absatz 4 überträgt die Kosten für Ausgleichsmassnahmen den Absolventinnen und Absolventen.

3. Abschnitt: Gleichstellung von inländischen Bildungsabschlüssen nach bisherigem Recht in Bezug auf die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung

Die Gesundheitsberufe haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten fachlich stark weiterentwickelt und immer mehr professionalisiert. Dies hat sich auf die Ausbildungen ausgewirkt. Die Inhalte eines heutigen Fachhochschulstudienganges decken sich nicht vollständig mit den Inhalten früherer Ausbildungen. Der vorliegende Entwurf geht deshalb von zwei Grundgedanken aus: Erstens sollen Gesundheitsfachpersonen, die heute in den Kantonen ohne Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, durch die Implementierung des GesBG grundsätzlich nicht aus ihrer bisherigen Funktion verdrängt werden (Fachkräftemangel, Akzeptanz in der Arbeitswelt und in den Kantonen). Zweitens sollen durch die Implementierung des GesBG grundsätzlich keine Nachqualifizierungen für bisher in eigener fachlicher Verantwortung tätige Fachpersonen nötig sein. Der Vertrauensschutz soll im schweizerischen Bildungssystem gewährleistet werden, indem wohlerworbene Rechte auf den Berufszugang erhalten bleiben. Damit wird ausserdem sichergestellt, dass erworbene Bildungsleistungen ihren Wert behalten und keine nachträgliche Akademisierung gefördert wird.

Als Massstab für die konkrete Auswahl der Bildungsabschlüsse nach bisherigem Recht galt daher grundsätzlich die heute gelebte Bewilligungs- und Anstellungspraxis der Kantone. Indem nun für die ganze Schweiz einheitlich definiert wird, welche Bildungsabschlüsse zur Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung befähigen, erhöht sich die Patientensicherheit. Zudem wird die Rechtssicherheit verbessert und damit die interkantonale Mobilität erleichtert

Die Gleichstellung einer früheren Ausbildung bezieht sich einzig auf die Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung. Es wird keine Aussage über die bildungssystematische Einordnung gemacht. Wurde ein ausländischer mit einem in dieser Verordnung aufgeführten inländischen Bildungsabschluss als gleichwertig anerkannt, so ist er (gemäss Art. 34 Abs. 3 GesBG) ebenfalls gleichgestellt.

Artikel 6 – 10 Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Physiotherapeutin und Physiotherapeut, Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Hebamme, Ernährungsberaterin und Ernährungsberater

Mit dem Inkrafttreten des neuen BBG am 1. Januar 2004 und des damaligen Fachhochschulgesetzes am 5. Oktober 2005⁹ (inzwischen abgelöst durch das HFKG) wurde der Bund für die Reglementierung der Gesundheitsausbildungen zuständig. Davor reglementierte das SRK die Ausbildungen zahlreicher Berufe im Auftrag der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz SDK (seit 2004 GDK).

Artikel 6 bis 10 bilden die Vorläufer der heutigen Bildungsabschlüsse von höheren Fachschulen in Pflege sowie von Fachhochschulen ab. Alle im Entwurf genannten Ausbildungen dauerten mindestens drei Jahre und waren auf Tertiärniveau eingestuft.

Bildungsabschlüsse, die von Fachhochschulen in einem eidgenössisch anerkannten Studiengang erteilt wurden, werden den heutigen Bildungsabschlüssen im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 in Bezug auf die Berufsausübung gleichgestellt. Wohl sind die Inhaberinnen und Inhaber solcher Bildungsabschlüsse berechtigt, den aktuellen Bachelortitel zu tragen; sie besitzen jedoch nicht eine Diplomurkunde mit dem entsprechenden Titel. Deshalb müssen die alten Diplome selber in dieser Verordnung aufgeführt werden.

_

⁹ SR [**414.71]**

Ebenso erfasst sind zahlreiche Ausbildungen, die durch das SRK reglementiert oder anerkannt und registriert wurden. Dies bedeutet unter anderem, dass jemand mit einem altrechtlichen SRK-Diplom nicht den Umweg über ein HF-Studium oder einen nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels gehen muss, um eine Berufstätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben zu können.

Artikel 11 Optometristin und Optometrist

Die fachliche Voraussetzung im entsprechenden Beruf ist erfüllt bei Augenoptikerinnen und Augenoptikern mit einem eidgenössischen Diplom (Höhere Fachprüfung).

Die Prüfungsordnung für die höhere Fachprüfung für Augenoptikerinnen und Augenoptiker wurde per 31. Dezember 2011 aufgehoben. Mit dem Start des dreijährigen Fachhochschulstudiengangs in Optometrie an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Herbst 2007 wurde die bisherige Ausbildungsform ersetzt.

Artikel 12 Osteopathin und Osteopath

Seit 2008 führt die von der GDK gewählte interkantonale Prüfungskommission Prüfungen für Osteopathinnen und Osteopathen durch. Anlass für die Implementierung der interkantonalen Prüfung war es, die Qualität der in der Schweiz erbrachten Leistungen zu sichern und Abhilfe für eine immer weniger kontrollierbare Entwicklung bei den Ausbildungsangeboten zu schaffen. Grundlage für die interkantonalen Prüfungen sind das seit dem 1. Januar 2007 geltende Reglement der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz sowie die zugehörigen Prüfungsrichtlinien. Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms der Gesundheitsdirektorenkonferenz in Osteopathie erfüllen die fachlichen Voraussetzungen für eine Berufsausübungsbewilligung.

Artikel 34 Absatz 3 GesBG sieht vor, dass nur Diplome, die bis längstens Ende 2023 ausgestellt wurden, den heutigen Masterabschlüssen gleichgestellt werden können. Mit dieser Befristung wird verhindert, dass nach Inkrafttreten des GesBG unbegrenzt zwei Ausbildungssysteme parallel existieren. Zugleich ermöglicht die Frist das Weiterführen der interkantonalen Prüfungen für jene Personen, die in der Schweiz in einem bestimmten Zeitraum keinerlei Ausbildungsmöglichkeit hatten. Die Ecole Suisse d'Ostéopathie in Belmont-sur-Lausanne nahm 2007 die letzten neuen Studierenden auf. Der erste Bachelorstudiengang an der Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO) Freiburg startete im Jahr 2014. Damit bestand in den Jahren 2008 bis 2013 in der Schweiz kein qualifiziertes Ausbildungsangebot in Osteopathie, weshalb die Studierenden ins Ausland ausweichen mussten.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Artikel 13

Die Verordnung tritt voraussichtlich am 1. Januar 2020 in Kraft.

3 Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Öffentlichkeit

Bund

Mit vorliegender Verordnung entstehen dem Bund keine über das GesBG hinausgehenden Verpflichtungen.

Bei der Übertragung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse an das SRK entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten. Die Anerkennungsbehörde finanziert ihre Leistungen über Gebühren.

Kantone

Mit vorliegender Verordnung entstehen den Kantonen keine über das GesBG hinausgehenden Verpflichtungen. Für die Mehrheit der Kantone verändert sich allerdings durch das GesBG der Kreis der Bewilligungspflichtigen (z.B. kommt ein neuer Beruf dazu oder das Kriterium «selbständig» wird durch «in eigener fachlicher Verantwortung» ersetzt). Eine allfällig bereits vorhandene kantonale Bewilligung behält im jeweiligen Kanton ihre Gültigkeit (Art. 34 Abs. 1 GesBG). Wer vor Inkrafttreten des GesBG für die Ausübung ihres Gesundheitsberufs in eigener fachlicher Verantwortung nach kantonalem Recht keine Bewilligung brauchte, muss spätestens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten über eine Bewilligung nach GesBG verfügen (Art. 34 Abs. 2 GesBG). Der Vollzug liegt bei den Kantonen; die Berufsausübungsbewilligungen werden also wie bisher von den Kantonen ausgestellt.

Öffentlichkeit

Für die Angehörigen der Gesundheitsberufe nach GesBG erhöht diese Verordnung die Rechtssicherheit und die interkantonale Mobilität. Die interprofessionelle Zusammenarbeit wird ebenfalls erleichtert, indem die Bedingungen, die an Bildungsabschlüsse gestellt werden, künftig schweizweit gleich sind. Auch für zu behandelnde Personen verbessert sich die Transparenz. Anerkennungsgesuche sind bereits heute kostenpflichtig; den Betroffenen entstehen durch diese Verordnung somit keine neuen Kosten.